

STATUTEN

AIKIDO LUZERN

Generell gilt wo die weibliche oder männliche Form geschrieben steht ebenso die andere.

1. ART, SITZ, ZWECK

Art. 1

AIKIDO LUZERN ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Aikidos

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist eine Nonprofit-Organisation.

2. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 5

Aikido Luzern ist der Aikido Foundation angeschlossen.

Art.6

Aikido Luzern kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung andern Verbänden oder Föderationen angeschlossen sein, soweit sie nicht mit den Artikeln der Ziele und der Aikido Foundation im Widerspruch stehen.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten haftet Aikido Luzern allein mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 9

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die ordentliche Generalversammlung GV wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal einberufen.

Art. 10

Der Vorstand oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 11

Die Einladungen zur GV müssen mindestens 14 Tage im Voraus versandt werden. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist möglich.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt werden. (1 Woche für a.o. GV)

Art. 13

Die GV entscheidet mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen entsprechen nicht abgegebenen Stimmen. Die jährliche offizielle GV findet im Frühling statt. Eine zweite ausser ordentliche GV im Herbst dient in erster Linie der Budgetgenehmigung und zur Klärung von finanziellen Anliegen.

Art. 14

Für Änderungen der Statuten braucht es eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen entsprechen nicht abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des letzten Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Trainingsverantwortlichen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Wahl der Revisoren

Art. 16

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht mindestens aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Trainingsverantwortlicher
- Dojoverantwortlicher

Für Vorstandsmitglieder gilt eine Beschränkung von maximal vier Amtsperioden in Folge.

Art. 17

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Art. 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Führung der Vereinsrechnung
- Vertretung der Vereinsinteressen gegen aussen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Diese bezahlen keinen Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht

Art. 19

Kompetenzen, welche nicht eindeutig der GV vorbehalten sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Art. 20

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. MITGLIEDSCHAFT

Art. 21

Als Aktiv- oder Passiv-Mitglieder zugelassen sind alle natürlichen Personen, welche die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen.

Aktivmitglieder müssen in Luzern regelmässig trainieren und bezahlen in Luzern den Trainingsbeitrag. Nur Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Juristisch Personen können nur Passivmitglieder werden.

Art. 22

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Art. 23

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern.

Das betreffende Mitglied ist berechtigt, nach Anhörung durch den Vorstand an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die GV entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

Art. 24

Austritte aus dem Verein sind nur auf Ende eines Jahres möglich. Sie müssen mindestens 60 Tage im Voraus dem Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg mitgeteilt werden. Einbezahlte Vereins-beiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 25

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung

5. MITTEL

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten haftet AIKIDO LUZERN allein mit dem Vereinsvermögen.

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird jährlich an der Generalversammlung beschlossen.

6. HAFTUNG

Art. 27

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 28

Für Bankgeschäfte können abweichende Unterschriftenregelungen getroffen werden.

6. AUFLÖSUNG

Art. 29

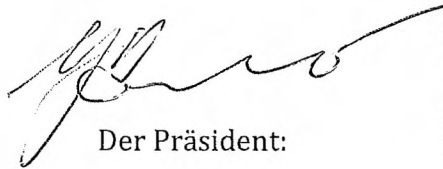
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 30

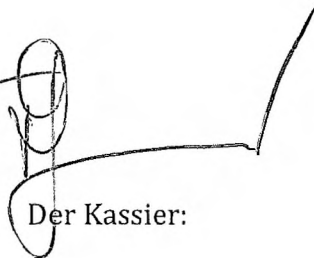
Ein allfälliger Überschuss bei der Liquidation wird an die Aktiv-Mitglieder zu gleichen Teilen zurückbezahlt.

Art. 31

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom
22. Januar 2018 genehmigt.



Der Präsident:



Der Kassier:



Der Aktuar: